

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem letzten Steuerblitz[®] vom 15.06.2011 hatten wir Ihnen die „Segnungen“ des sog. Steuervereinfachungsgesetzes 2011 näher gebracht. Wie Sie vielleicht schon der Tagespresse entnommen haben, wurde dem Gesetz im Bundesrat am 08.07.2011 nicht zugestimmt, sodass es nun den Vermittlungsausschuss bis auf Weiteres beschäftigen wird.

Die anstehenden Sommerpausen wollen wir zum Anlass nehmen, Ihnen noch ein paar bemerkenswerte Neuigkeiten zu übermitteln:

1. Mediation im Steuerprozess?

Dem bayerischen Finanzminister Georg Fahrenschon, der sich in der Vergangenheit schon häufiger durch Praxisferne ausgezeichnet hat (z.B. zum Thema „Fristverlängerungen“), wird die Aussage zugeschrieben, dass die in vielen Zivilverfahren bereits übliche Mediation im Finanzgerichtsprozess nicht als Streitschlichtungsinstrument in Frage käme. Und zwar mit folgender Begründung: „Anders als zum Beispiel häufig im Zivilprozess fehlt es Steuerverfahren an der ‚emotionalen Ebene‘!“. Diese Einschätzung können wir aus langjähriger Berufspraxis gar nicht teilen. Seine Sachfremdheit mag ihn als Finanzbeamten qualifizieren, getreu dem Motto Friedrichs des Großen: „Der Beamte und der Philosoph beziehen ihre Stärke aus der Sachfremdheit.“ Für eine Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren ist eine Nähe zur Sache vermutlich zum Vorteil aller.

2. Geplantes „Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden“

Bestimmte Sanierungsmaßnahmen an (auch selbstgenutzten) Gebäuden, Baujahr vor 1995, die zu erheblichen Energieeinsparungen führen (Nachweis durch Sachverständigen-Bescheinigung), können zukünftig steuerlich geltend gemacht werden (je 10 % für einen Zeitraum von 10 Jahren). Die Gebäude können sich auch im EU-Ausland befinden!

3. Finanzverwaltung wendet neue Rechtsprechung zu Gutscheinen an

Bereits im Steuerblitz[®] No. 31 hatten wir darüber berichtet, dass der Bundesfinanzhof seine Auffassung zur lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen deutlich zu Gunsten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geändert hat. Teile der Finanzverwaltung haben bereits signalisiert, diese Rechtsprechung auch anzuwenden (z.B. OFD Münster).

4. Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar

In einem fast revolutionären Urteil hat der Bundesfinanzhof jüngst entschieden, dass sämtliche Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung steuerlich abgezogen werden können. Die Verfahren müssen „unausweichlich“ sein, d.h. hinreichend Aussicht auf Erfolg versprechen und nicht „mutwillig“ geführt werden. Zusätzlich müssen die Kosten notwendig und „angemessen“ sein. Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung mindern die abziehbaren Kosten.

5. Elektronische Kontoauszüge reichen grds. *nicht* aus

Ausnahmsweise ist einer Auffassung aus dem Zuständigkeitsbereich von Herrn Fahrenschon (siehe unter 1.) zuzustimmen: elektronische Kontoauszüge reichen als Beleg allein zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten *nicht* aus. Ausnahmen: digital signierte elektronische Auszüge oder monatliche Sammelauszüge (in ausgedruckter Form) reichen aus.

6. Vollverzinsung bei der Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen?

Das Niedersächsische Finanzgericht hat einmal mehr ein Urteil völlig konträr zur Finanzverwaltungsmeinung gefällt: danach entstehen Nachzahlungszinsen bei der (rückwirkenden) Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen ausdrücklich nicht für alle Jahre der Rückwirkung, sondern erstmals regulär für das Jahr, in dem die Investitionsentscheidung weggefallen ist. Ein Beispiel: ein Unternehmer hat in 2007 für eine Ende 2010 geplante Investition einen Abzugsbetrag von 10 T€ gewinnmindernd angesetzt. Ende 2010 beschließt er, die Investition *nicht* zu tätigen. Nun wird der Einkommensteuerbescheid für 2007 nachträglich geändert und der Gewinn um diese 10 T€ erhöht. Nach Auffassung der Finanzverwaltung würden auch Nachzahlungszinsen von 6 % p.a. ab dem 01.05.2009 anfallen. Das wären (Stand heute) 12,5 % Nachzahlungszinsen. Nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts beginnt der Zinslauf erst ab dem 01.05.2012, sodass (Stand heute) keine Zinsen anfielen.

7. Neuigkeiten bei den „haushaltsnahen Dienstleistungen“

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass Müllgebühren *auch nicht anteilig* zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören. Nach Meinung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz sind Kosten für die erstmalige Gartengestaltung ebenfalls insoweit *nicht* begünstigt.

Rückfragen beantworten wir selbstverständlich jederzeit gerne.

Bleibt uns noch, Ihnen und uns eine ansonsten erholsame Sommerzeit zu wünschen!

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH